

Gemeinsamer Beschluss

des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des
Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld über die
Feststellung der Schutzbezirke für die Solquel-
len in Bad Rothenfelde.

Gemäß §§ 4 und 8 des Quellenschutzgesetzes vom 14.5.1908 (S. 8. 105)
werden für die der Rothenfelder Solbad und Saline-Aktiengesell-
schaft, Bad Rothenfelde, gehörenden Solquellen in Bad Rothenfel-
de, nämlich

- 1.) die "Alte Quelle"
- 2.) den "Wittekind-Sprudel"
- 3.) den "Weidtmann-Sprudel",

die in dem anliegenden Lageplan schwarz umrandeten, mit römischen
Ziffern bezeichneten Schutzbezirke festgelegt.

Für diese Schutzbezirke gelten die nachstehenden Beschränkungen:
Folgende Arbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Re-
gierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamtes in Claus-
thal-Zellerfeld vorgenommen werden:

1.) Schutzbezirk I:

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen, bei denen gewerbliche
oder industrielle Abwässer entstehen, sowie von Anlagen zur
Reinigung, Beseitigung oder Fortleitung dieser Abwässer,
- b) Neuerrichtung von Häusern, deren Abwässer und Fäkalien nicht
in dichten Gruben gesammelt werden,
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von 2m und mehr,
- d) Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Wasserge-
winnungsanlagen,
- e) Anlage von Friedhöfen,
- f) Errichtung von Anlagen zur Lagerung schädlicher Stoffe
(z.B. flüssiger Treibstoff, Mineralöle, Chemikalien, Dünge-
mittel) und die Lagerung derartiger Stoffe, jedoch nicht in
+) mit Beton oder Ton ummantelten Behältern, +) dichten
- g) Verriesselung und Verregnung von Abwässern, die nicht aus
landwirtschaftlichen Betrieben stammen,
- h) Errichtung und Betrieb von Anlagen, die eine Versickerung
von Wasser oder Abwasser in den Untergrund bezwecken (Ticker-
schächte, Schluckbrunnen),

i) Anlage

- i) Anlage von geschlossenen Siedlungen,
- k) Lagerung von Müll und Schutt,

2.) Schutzbezirk II

- a), b) wie unter Schutzbezirk I,
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 4m,
- d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I.

3.) Schutzbezirk III

- a), b) wie unter Schutzbezirk I.
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 1 m,
- d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I.

4.) Schutzbezirk IV

- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 8 m,
- d), h), i), wie unter Schutzbezirk I.

5.) Schutzbezirk V

- a) wie unter Schutzbezirk I
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 6 m,
- d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I.

6.) Schutzbezirk VI

- a), b) wie unter Schutzbezirk I
- c) Bohrungen und Aufgrabungen mit einer Tiefe von mindestens 4m,
- d), e), f), g), h), i), k), wie unter Schutzbezirk I

Die Widersprüche der von diesem Beschluß Betroffenen nämlich:

- 1.) Friedrich Klekamp, Aschendorf Nr. 8
- 2.) Wilhelm Wellenvoss, Aschendorf Nr. 10
- 3.) Helene Beerhorn, Aschendorf Nr. 12 für Nr. 53
- 4.) Franz Sprick, Aschendorf Nr. 70
- 5.) Lina Henselmayer, Aschendorf Nr. 27
- 6.) Gustav Bohlmann, Aschendorf Nr. 13
- 7.) Rudolf Warning, Aschendorf Nr. 37
- 8.) Konrad Pille, Aschendorf Nr. 11
- 9.) Gustav Lüker, Aschendorf Nr. 31
- 10.) Gust. Meyer zu Theenhausen, Aschendorf Nr. 9

11.) Friedrich

- 59
- 11.) Friedrich Ahring, Aschendorf Nr. 4
 - 12.) Erika Ahring, Aschendorf Nr. 20
 - 13.) Gustav Warning, Aschendorf Nr. 5
 - 14.) Wilhelm Steffen, Aschendorf Nr. 78
 - 15.) Lisa Buddendiek, Aschendorf Nr. 80
 - 16.) Anna Wilke, Aschendorf Nr. 64
 - 17.) Willi Wolf, Aschendorf Nr. 60
 - 18.) Wilhelm Lindemann, Aschendorf Nr. 81
 - 19.) Charlotte Heintz, Aschendorf Nr. 80
 - 20.) Fritz Timpe, Aschendorf Nr. 63,
 - 21.) Wilhelm Fahlkamp, Aschendorf Nr. 43
 - 22.) Georg Ahring, Aschendorf Nr. 105
 - 23.) Gustav Blanke, Aschendorf Nr. 106
 - 24.) Gemeindeverwaltung Erpen

werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Beschluß stattgegeben worden ist.

Gründe:

Der Herr Preussische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 14. März 1934 - Aktenzeichen : III a IV 595/34 D. IX. 1. 102 MfWuA. IV 2613 3 MfL.- die drei obengenannten Quellen als gemeinnützig im Sinne des Quellenschutzgesetzes anerkannt. Auf den Antrag der Eigentümerin hin war daher zum Schutz der Quellen die Festsetzung der Schutzbezirke erforderlich. Der Antrag wurde am 1.4.1958 mit den Unterlagen öffentlich bekanntgemacht. Dabei gingen die vorgesehenen Beschränkungen wesentlich über das hinaus, was in dem vorliegenden Beschluß noch festgesetzt werden mußte. Insbesondere waren in dem Antrag mehrere positive Maßnahmen von den Eigentümern der im Schutzbezirk belegenen Grundstücke gefordert worden, die nach dem Quellenschutzgesetz nicht gefordert werden dürfen. Ferner enthielt der Antrag mehrere absolute Verbote, die nach dem Quellenschutzgesetz ebenfalls nicht zulässig sind, weil das Quellenschutzgesetz nur die Möglichkeit vorsieht, daß gewisse Arbeiten genehmigungspflichtig sind. In dem Verhandlungstermin vom 17. 9. 1958 wurden die Widersprechenden darauf hingewiesen, und es wurde ihnen ferner mitgeteilt, daß die Quelleneigentümerin nach § 19 des Quellenschutzgesetzes verpflichtet ist, wegen der durch die genehmigten Vorbehalte im Einzelfall eintretenden Minderung des Grundstückswertes die Grundstückseigentümerin zu entschädigen. Daraufhin haben 6 der Widersprechenden ihre Einwendungen zurückgenommen. Die anderen haben in dem Termin,

soweit

soweit sie dort anwesend waren, erklärt, daß sie gegen die Errichtung eines Quellenschutzbezirkos grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben hätten, aber verlangen müßten, für sämtliche Erschwernisse von der Quelleneigentümerin schadlos gehalten zu werden. Dieser Einwand ist unbeachtlich, weil die Frage der Entschädigung in den §§ 19 ff des Quellenschutzgesetzes geregelt ist. Die Einwendungen waren daher, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, wie geschehen, zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht der Quelleneigentümerin, der Rothenfelder Solbad- und Salins-A.-G., den Gemeinden Bad Rothenfelde, Aschendorf und Erpen sowie allen Beteiligten, deren Widersprüche zurückgewiesen wurden, die Beschwerde an die Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Sozialminister zu. Die Beschwerde muß binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, beim Regierungspräsidenten in Osnabrück oder bei einem der vorgenannten Minister in Hannover eingelegt werden.

Osnabrück, den 5. Mai 1959

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez. Dr. Haase

Clausthal-Zellerfeld, den 7. Apr. 59

Das Oberbergamt

gez. Wunderlich



Beglaubigt:

Wunderlich
Kanzleileiter

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

1. Verordnung zur Änderung des Gemeinsamen Beschlusses des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld vom 07.04./05.05.1959 über die Feststellung der Schutzbezirke für die Solquellen in Bad Rothenfelde

Aufgrund der §§ 142 Abs. 1 und 2, 143 und 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 07.02.1990 (Nds. GVBl. S. 53) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 10. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. S. 144) wird verordnet:

Artikel I

Der Gemeinsame Beschluß des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld über die Festsetzung der Schutzbezirke für die Solquellen in Bad Rothenfelde vom 07.04./05.05.1959 (Amtsblatt der Regierung Osnabrück vom 15.08. 1959; S. 76) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 des Gemeinsamen Beschlusses erhält folgende Fassung:

"Für diese Schutzbezirke gelten die nachstehenden Beschränkungen:
Folgende Arbeiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) vorgenommen werden"

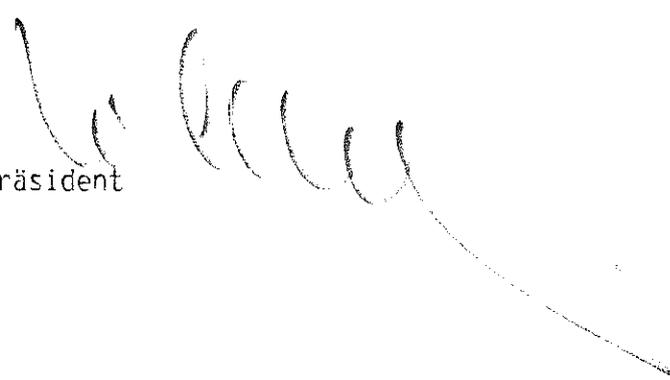
Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den ... 19. 6. 90

Az.: 502 e.8-62032-2

Regierungspräsident



022 007 104
09.88

A./2 R

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804

Telefax
04 41/7 99-20 04

Teletex
441286

441286 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

